



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Finanzausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 18/1151

Der Finanzausschuss hat zu dem ihm durch Plenarbeschluss vom 27. September 2013 überwiesenen Gesetzentwurf Drucksache 18/1151 schriftliche Stellungnahmen eingeholt und über den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten, zuletzt am 27. November 2014.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW bei Enthaltung von CDU, FDP und PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1151 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Peter Sönnichsen  
Stellv. Vorsitzender



## **Gesetz zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf:

Ausschussvorschlag:

**I. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:**

### **„Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

Das Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 19), wird wie folgt geändert:

**§ 34 wird wie folgt geändert:**

**1. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:**

‚(2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 6 Abs. 3 und 4 eingegangen ist.‘

**2. Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.**

**3. Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

‚(4) Von dem nach Abzug der in Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind erstens 8 vom Hundert, mindestens 8 Millionen Euro, zur Förderung des Sports, zweitens 4,9 vom Hundert für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung, drittens 0,5 vom Hundert für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, viertens 0,5 vom Hundert zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals und fünftens 0,5 vom Hundert für die Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein zu

verwenden.'

**4. Folgende Absätze 10 bis 12 werden angefügt:**

**;(10) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.**

**(11) Die Zuwendung zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals dient**

- 1. dem Erhalt und der Förderung der friesischen Sprache und Kultur,**
- 2. der Zusammenarbeit von Organisationen und Institutionen der friesischen Volksgruppe,**
- 3. der Pflege enger Beziehungen der friesischen Volksgruppe zu den Friesen in den anderen Frieslanden und**
- 4. der Kontaktpflege der friesischen Volksgruppe zu anderen Minderheiten.**

**(12) Die Zuwendung an den Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein ist insbesondere dafür bestimmt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die deutschen Sinti und Roma zu sichern und eine vielfältige und niedrigschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen.'**

**II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:**

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes zur**  
**Ausführung des ersten Staats-**  
**vertrages zum Glücksspielwe-**  
**sen in Deutschland**

Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 01. Februar 2013 (GVOBl. S. 64) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:**

**„Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes zur**  
**Ausführung des ersten Staats-**  
**vertrages zum Glücksspielwe-**  
**sen in Deutschland**

Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 01. Februar 2013 (GVOBl. S.64) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 wird wie folgt gefasst:**

**§ 8****Zweckabgaben**

**(1) NordwestLotto Schleswig-Holstein hat Zweckabgaben an das Land abzuführen. Das Finanzministerium regelt im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Höhe der Zweckabgaben unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Belange sowie die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass NordwestLotto Schleswig-Holstein Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.**

**(2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 2 Abs. 2 eingegangen ist.**

**(3) Die Abgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie“ (BINGO) ist für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus der Lotterie Glücksspirale erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Zweckabgabe, dessen Höhe in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 3 festgelegt wird.**

**(4) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verbleibenden Betrag sind**

**1. 8 %, mindestens 8 Mio. EUR, zur Förderung des Sports (§ 9),**

**2. 4,9 % für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung,**

**3. 0,5 % für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (§ 9),**

**4. 0,5 % zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung**

„Die die Summe von jährlich 35 Mio. EUR übersteigenden Abgaben aus dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Sonnabend und dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Mittwoch, maximal jedoch 500.000 EUR, sind zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (§ 9 a) zu verwenden.“

verwalteten Kapitals (§ 9) und

5. 0,5 % für die Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein (§ 9) zu verwenden.

(5) Von den verbleibenden Mitteln sind zunächst die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und die Bekämpfung der Glücksspielsucht zu finanzieren. Hiervon sind auch die Einrichtung und der Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht zu fördern. Forschungsprojekte können gemeinsam mit anderen Ländern gefördert werden. Der Fachbeirat ist über Forschungsergebnisse zu unterrichten.

(6) Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.'

2. Es wird ein neuer § 9 a mit dem Titel: „Feuerwehrförderung“ eingefügt:

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 9**

**Sportförderung, Landesfeuerwehverband, Friesenstiftung, Sinti und Roma**

(1) Von dem in § 8 Abs. 4 Nr. 1 genannten Betrag sind durch das für Sport zuständige Ministerium 90 % dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Sports zuzuwenden. Für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports stehen 8 % und für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports 2 % zur Verfügung; über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.

(2) Ziel der Sportförderung ist es,

1. die Arbeit der Sportvereine und -verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten, und
2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schulsportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicherzustellen.

„(1) Von dem in § 8 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrag stehen 80 % für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit und 10 % für den Bereich Personalausstattung zur Verfügung.

(2) Ziel der Feuerwehrförderung ist es, die Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes zu sichern und ihn in die Lage zu versetzen, eine landesweit flächendeckende, ausreichende Verfügbarkeit von Einsatzkräften in der Tagesalarmierung zu gewährleisten.

(3) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.“

**(3) Die Zuwendung an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. ist insbesondere bestimmt für die Arbeit des Landessportverbandes, seiner Einrichtungen, Sportvereine, Kreissportverbände und der Sport-Fachverbände in den Bereichen des Leistungssports und des Breitensports. Gefördert werden können auch Sportvereine, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, aber fachlich dem Hamburger Sportbund angegliedert sind.**

**(4) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.**

**(5) Die Zuwendung zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals dient,**

- 1. dem Erhalt und der Förderung der friesischen Sprache und Kultur,**
- 2. der Zusammenarbeit von Organisationen und Institutionen der friesischen Volksgruppe,**
- 3. der Pflege enger Beziehungen der friesischen Volksgruppe zu den Friesen in den anderen Frieslanden und**
- 4. der Kontaktpflege der friesischen Volksgruppe zu anderen Minderheiten.**

**(6) Die Zuwendung an den Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein ist insbesondere dafür bestimmt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die deutschen Sinti und Roma zu sichern und eine vielfältige und niedrigschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen.‘**

**III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**„Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **01.01.2015** in Kraft.“